

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 111 (1) Nr. 1 u.Nr. 8 LBC) 2.11 Dachform (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) a) Wohngebäude: Satteldach oder Walmdach Flachdach mit horizontalem Gesimsabschluß bzw.ins Wohngebäude einbezogen. 2.12 Dachneigung (Altgrad) (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) a) Wohngebäude: a 1: Satteldach 26 - 34 a 2 : Walmdach 18 - 26 b) Garagen: 0 - 10 (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) zur Dachdeckung sind nur Materialien in dunklen Farbtönen zulässig, nicht jedoch schwarzes und reflektierendes Material (mit Ausnahme von Solarenergieanlagen )- sonst keine Fest setzung -2.14 Dachaufbauten (§ 111 (1) Nr. 1 LBC) sind nicht zugelassen. 2.15 Firstrichtung (§ 111 (1) Nr. 1 LBC) bei Satteldächer parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen. 2.16 talseits freiliegende Untergeschosse (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) bei Gebäuden mit einem talseits freiliegenden Untergeschoß (I+U) ist das Untergeschoß gegenüber dem Erdgeschoß farblich dunkel abzusetzen. 2.17 Gebäudehöhen der Wohngebaude (Höchstgrenze ) (§ 111 (1) Nr. 8 LBO) 3,70 m bergseits : 6,00 m vermittelt am Hausgrund gemessen bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut. 2.18 Kniestock (Höchstgrenze) (§ 111 (1) Nr. 8 LBO) unter Einhaltung der max. Gebäudehöhen (Nr. 2.17) bis max. z.B. 252,50 0,50 m zulässig. 2.2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN, DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDIGUNGEN (§ 111 (1) u. Nr. 6 LBO) AAAAA Bosch unten 2.21 Einfriedigungen Entlang den öffentlichen Flächen sind tote Einfriedigungen bis max. 0,50 m Höhe auf der Grenze zulässig. Höhere Einfriedigungen sind nur zulässig, wenn die der öffentlichen Fläche zugewandteSeite der toten Einfriedigungen einen Abstand von a) gegenüber Straße und Gehwegen 1,00 m b) gegenüber Wohnwegen (AW u.WW) 0,50 m hat und durch Bepflanzung verdeckt wird. 2.22 Stützmauern entlang den öffentlichen Flächen (§ 111 (1) Nr. 6 LBO) Bei Höhenunterschieden von mehr als 2,00 m Höhe, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlage zwischen n atürtlichem Gelände und den Erschließungsanlagen ergeben, sind Stützmauern aus Sichtbeton, oder Naturstein im Einvernehmen mit & 3 meinde bis max. 1,00 m Höhe zulässig. ----Der verbleiber andenunterschied ist durch Böschungen entsprechend Ziff. 1.9 auszugleichen. 2.23 Fernsehantennen (§ 111 (1) Nr. 3 LBC) pro Gebäude ist nur eine Antenne zulässig. 2.3 VERSORGUNGSLEITUNGEN LL A (§ 111 (1) Nr. 4 LBO) Sämtliche der Versorgung dienenden Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. 3. HINWEIS

3.1 Mögliche Immissionen

bereichs mit Ausnahme der nordwestlich gelegene Grundstücke

vorl. Nr. 19 u. 20 und der nordöstlich gelegenen Grundstücke

vorl. Nr. 1/1, 1/2, 2, 4/1, 4/2, 8/1, 8/2 u. 8.3.

3.2 Wasserdruck

bedingt. (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG) Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Abstatt Abwasserleitung (§ 9 (7) BBauG) Durch die Bewirtschaftung, der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke können unvermeidliche Immissionen auftreten. (Pflanzenschutzmaßnahme, sowie Düngung u. Lärm). Für Gebäude die mit der EFH höher als 255 m ü.NN liegen, muss der erforderliche Wasserdruck mit einer hauseigenen Druckerhöhungs anlage geschaffen werden. Dies sind alle Grundstücke des Geltungs-

VERFAHRENSVERMERKE LEGENDE zum Bebauungsplan "Landgraben Süd 2.u.3. Abschnitt" Bauland, Allgemeines Wohngebiet (§ 9 (1) BBauG u. § 4 B. uNVO) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 18 BauNVO in V mit § 2 LBO) Vollgeschoß und ein anrechenbares Vollgeschoß im Untergeschoß Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) Höchstgrenze Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVC ) Höchstgrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG in V. mit § 22 BauNVC) Offene Bauweise -nur Einzel-u. Doppelhäuser zulässig (§ 23 (3) BauNVO) Stellung der baulichen Anlagen / Firstrichtung der Gebäude (§ 111 (I) Nr. 1 LBO) (§ 9 (1) Nr.2 BBauG) Gebäudelängsachsen bzw. bei Satteldächern die Firstrichtung parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen. Dachneigung (Wohngebäude ) Dachformen (§ 111 (1) Nr. 1LBO) Satteldach Walmdach Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG) Fahrbahnen Öffentliche Parkflächen Anliegerweg mit Fahrrecht zugunsten der Kreis Heilbronn Gemeinde Abstatt festzusetzende Höhen der Verkehrsflächen Geländehöhen Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 26 BBauG) Böschungsfläche durch den Ausbau der Verkehrsanlagen Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BBauG) - Kinderspielp latz -Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage (§ 9 (1) Nr.11 BBauG) Pflanzgebot (Anpflanzen und Unterhaltung von Bäumen) (§ 9 (1) Nr.25 a BBauG) Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG) Umspannungsstation Proj. Grundstücksgrenze Vorläufige Nummer der neuen Flurstücke Mit besonderen Rechten zu belastende Flächen

BEBAUUNGSPLAN ..LANDGRABEN-SÜD-2.u.3.ABSCHI

gemäß § 2 (1) BBauG vom Gemeinderat auf gestellt durch Beschluß vom 24.6. 1980

gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlo

am . 23 9. 1990 .. Niederschrift Nr. 5. 10

gemäß § 11 BBauG durch Erlaß des Landrats

Heilbronn vom . 17 . 11. 80 Nr. 30/6/12 . 2

gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt 76.

gemäß § 12 BBauG am 28. Nov. 1980

It. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48.

Bürgermeisteramt,

Gemeindelnspektor z. H.

i.H. (Braun)

ab Freitag den 28. Nov. 1980

Bürgermeisteramt Abstatt

Ergänzt aufgrund Anregungen und Bedenken u.Gemeinderatsbeschluß vom 23.9.1980. Bietigheim / Biss., 23.9.1980 ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER

Städtebaul Icher Entwurf:

bzw. der Versorgungsträger. Bebauungsplan ausgearbeitet :

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Bebauungsplans

Bietigheim/Biss.,28.2.1980

Ergänzt aufgrund Anregungen u. Bedenken u. Gemeinderatsbeschluß vom 24.6.1980 (Ergänz.s.Begründung)

ING.BÜRO A. RAUSCHMAIE

Vermessung - Bauleitplanung

ING. BÜRO A. RAUSCHMAIE

Bietigheim / Biss.,24.6.1980 ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER

Lageplan m. Textteil u. Legende Längenprofil "Str. A"

Begründung 2.Beb.Pl.Entwurf Längenprofil " Str. Bu.Str. C"

Längenprofil "Str.Du.AW 1 u.AW 2 "